



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (<u>Wird von StS 06 ausgefüllt!</u>) 28.08.2026	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen
---	---

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis 32 FD Ordnung und Straßenverkehr
--

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Bitte auswählen!
Vorname und Name Ingo Beab
Straße und Hausnummer Neuer Weg 3
PLZ Ort 06406 Bernburg (Saale)

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 11.08.2026	Aktenzeichen SLK-V599
---------------------	--------------------------

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Versicherungsanzeige Ordnungsverfügung

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis 32 FD Ordnung und Straßenverkehr		
Ansprechpartner Frau Rademann	Standort Bernburg	Zimmernummer Zi. 101b
Telefonnummer 03471 684-2000/	E-Mail kfz-bbg@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Kalistr. 11 06406 Bernburg		
Allgemeine Sprechzeiten Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Rademann
32 FD Ordnung und Straßenverkehr